

## **Satzung der Gemeinde Sinzheim über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)**

*Die Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 24.01.2018 wurden in den Text eingearbeitet.*

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Die Gemeinde Sinzheim erhebt für die Benutzung ihrer in der jeweils gültigen Marktordnung geregelten Märkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner und -entstehung**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Anlagen und Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes oder mit dessen tatsächlicher Inanspruchnahme.
- (3) In begründeten Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung gelten entsprechend.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Gebührenmaßstab ist nach Maßgabe des § 4 entweder die auf volle (Quadrat-) Meter aufgerundete Anzahl der laufenden Meter der Verkaufsfront oder die Fläche des Standplatzes.
- (2) Für Benutzungen im Rahmen von Jahrmärkten, für die in § 4 Abs. 2 keine Gebühr bestimmt ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 500,00 Euro je Markttag zu erheben. Hiervon ausgenommen sind Benutzungen von Standplätzen, auf denen nichts verkauft wird (z.B. Infostände von Parteien oder kostenlose Spielangebote). Diese sind von der Erhebung einer Gebühr befreit.
- (3) Übersteigt bei einem Standplatz die tatsächliche Inanspruchnahme die zugeteilte Frontmeterzahl oder Fläche, so kann die Gebühr für den übersteigenden Wert entsprechend nacherhoben werden. Für den Gebührensatz gilt § 4 Abs. 2 Nr. 2.1c.

## § 4 Gebührensatz

(1) Wochenmarkt:

Die Gebühr für den Wochenmarkt wird wie folgt festgesetzt:

je laufender Frontmeter je Markttag 1,00 €

Für die Berechnung der Monatsgebühr bei einer Dauererlaubnis werden 4 Markttag zugrunde gelegt. Bei ganzjähriger Nutzung beträgt die Gebühr das vierzigfache der Tagesgebühr.

(2) Jahrmarkt:

Die Gebühr für den Jahrmarkt wird wie folgt festgesetzt:

2.1 Verkaufsstände (einschließlich Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspiele, sofern diese an Ständen angeboten werden, jedoch ohne Automaten) je laufender Frontmeter und Markttag bei Anmeldung

- |   |        |
|---|--------|
| a) bis spätestens acht Wochen vor dem 1. Markttag                             | 3,00 € |
| b) nach Frist Buchstabe a) und bis spätestens zwei Wochen vor dem 1. Markttag | 5,00 € |
| c) nach der Frist Buchstabe b)  | 7,00 € |

2.2 Fahrgeschäfte je Markttag 20,00 € bis 500,00 €

2.3 Speisen und Getränke je Markttag 10,00 € bis 500,00 €  
(Stand-, Wagen- und Zeltbewirtung)

(3) Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt):

Die Gebühr für den Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt) wird wie folgt festgesetzt:

3.1 Verkaufsstände

je laufender Frontmeter je Markttag 1,00 €

3.2 Fahrgeschäfte

- Kinderrundfahrgeschäfte je Markttag pauschal 20,00 € bis 80,00 €

3.3 Speisen und Getränke

- |   |  |
|---|--|
| - Süß- und Backwaren, Eis, Mandeln u.Ä. | je laufender Frontmeter je Markttag 3,00 €               |
| - Imbissgeschäfte                       | je Markttag pauschal 30,00 € bis 70,00 €                 |
| - Verkauf im Festzelt                   | je m <sup>2</sup> Zeltfläche je Markttag 0,50 bis 1,00 € |

3.4 Für die Überlassung einer Holzhütte  
(soweit vorhanden)

je Markttag pauschal 10,00 €

## § 5 Fälligkeit und Erhebung der Benutzungsgebühren

(1) Wochenmarkt:

Die Marktgebühren für den Wochenmarkt werden mit der Benutzung zu Beginn des Wochenmarktes fällig und am jeweiligen Markttag von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben. Bei einer erteilten Dauererlaubnis werden die Gebühren bei ganzjähriger Nutzung halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig, bei einer Monatserlaubnis zum 1. des jeweiligen Benutzungsmonats.

Können einzelne Markttag während der Dauererlaubnis nicht wahrgenommen werden, so berührt dies die Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren nicht.

(2) Jahrmärkte:

Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

(3) Weihnachtsmarkt:

Die Marktgebühren für den Weihnachtsmarkt werden mit der Benutzung zu Beginn des Weihnachtsmarktes fällig und am ersten Markttag von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben.

(4) Zahlbelege für die Gebührenzahlungen sind aufzubewahren und der Marktaufsicht bzw. den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

## **§ 6**

### **Zahlungsverzug und Zahlungsverweigerung**

Leistet ein Gebührenschuldner die Gebührenezahlung nicht zum Fälligkeitstermin oder kann er den Zahlbeleg nach § 5 Abs. 4 am Markttag nicht vorzeigen, kann ihm die Zuweisung des Standplatzes widerrufen oder die Einnahme des Standplatzes verweigert werden. Der Gebührenanspruch der Gemeinde bleibt davon unberührt (§ 5 Abs. 5).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinzheim, 25. Januar 2018

gez.

E r n s t  
Bürgermeister